

**REGLEMENT
zum Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden**

(vom 8. Juli 2003¹; Stand am 1. August 2006)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 23. März 2001 über das Gewerbe der Reisenden²,

beschliesst:

Artikel 1 Zuständige kantonale Behörde

¹ Das Amt für Arbeit und Migration ist die zuständige kantonale Behörde im Sinne des Bundesrechts über das Gewerbe der Reisenden.

² Es übt die Aufsicht aus über das Gewerbe der Reisenden, der Schau-
steller und Zirkusbetreiber, soweit nicht die Bundesbehörden zuständig sind.

Artikel 2 Märkte

Die Einwohnergemeinden sind die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 3 des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden, welche die zeitlich und örtlich begrenzten öffentlichen Märkte ansetzt.

Artikel 3 Gebühren

Soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt, richten sich die Gebühren nach der Gebührenverordnung³ und dem Gebührenreglement⁴.

Artikel 4 Strafverfolgung

Die Strafverfolgung richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung⁵.

¹ AB vom 8. August 2003

² SR 943.1

³ RB 3.2512

⁴ RB 3.2521

⁵ SR 312.0

70.3121

Artikel 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 20. Dezember 1983 über die Handelsreisenden⁶ wird aufgehoben.

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Frau Landammann: Dr. Gabi Huber
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

⁶ RB 70.3121